

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 14 (1923)

Heft: 11

Artikel: Die Entwicklung der Elektrizitätsgesetzgebung in verschiedenen Ländern [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Siegel, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1060399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZ. ELEKTROTECHNISCHER VEREIN

BULLETIN

ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

Erscheint monatlich,
im Januar dazu die Beilage „Jahresheft“.

Alle den Inhalt des „Bulletin“ betreffenden Zuschriften
sind zu richten an das

Generalsekretariat
des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins
Seefeldstrasse 301, Zürich 8 — Telephon: Hottingen 7320,
welches die Redaktion besorgt.

Alle Zuschriften betreffend Abonnement, Expedition
und Inserate sind zu richten an den Verlag:

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G.
Stauffacherquai 36/38 Zürich 4 Telephon Selnau 7016

Abonnementspreis (für Mitglieder des S. E. V. gratis)
für Nichtmitglieder inklusive Jahresheft:
Schweiz Fr. 20.—, Ausland Fr. 25.—
Einzelne Nummern vom Verlage Fr. 2.— plus Porto.

Ce bulletin paraît mensuellement. — „L'Annuaire“ est
distribué comme supplément dans le courant de janvier.

Prière d'adresser toutes les communications concernant
la matière du „Bulletin“ au

Secrétariat général
de l'Association Suisse des Electriciens
Seefeldstrasse 301, Zurich 8 — Telephon: Hottingen 7320
qui s'occupe de la rédaction.

Toutes les correspondances concernant les abonnements,
l'expédition et les annonces, doivent être adressées à l'éditeur

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei S. A.
Stauffacherquai 36/38 Zurich 4 Telephon Selnau 7016

Prix de l'abonnement annuel (gratuit pour les membres de
l'A. S. E.), y compris l'Annuaire Fr. 20.—
pour la Suisse, Fr. 25.— pour l'étranger.
L'éditeur fournit des numéros isolés à Fr. 2.— port en plus.

XIV. Jahrgang
XIV^e Année

Bulletin No. 11

November
Novembre 1923

Die Entwicklung der Elektrizitätsgesetzgebung in verschiedenen Ländern.

Von Dr. ing. G. Siegel, Berlin.

(Fortsetzung und Schluss.)

Nachdem der Autor in der letzten Ausgabe des Bulletin über die Entwicklung der Elektrizitätsgesetzgebung in Zentral-, Ost- und Nord-europa berichtet hat, verfolgt er im vorliegenden Teile diese Entwicklung in England, West- und Südeuropa, in Nord- und Südamerika, in Südafrika, Indien, Japan und Australien. Er konstatiert, dass überall der Staat einen allerdings verschiedenen grossen Einfluss auf die Elektrizitätswirtschaft beansprucht. Er sieht die Aufgabe der Elektrizitätsgesetzgebung darin, Personen- und Sachschaden möglichst zu verhindern, wobei aber die Bewegungsfreiheit der Unternehmungen möglichst wenig eingeschränkt werden soll.

L'auteur, après avoir parlé au Bulletin No. 10 de la législation dans les pays de l'est, du nord et du centre de l'Europe, passe aux autres pays de l'Europe, à ceux de l'Amérique du Nord et du Sud, de l'Afrique du Sud, des Indes, du Japon et de l'Australie. Il constate que partout l'état exerce une influence sur l'industrie de la distribution de l'énergie mais que cette influence est très variable d'un pays à l'autre. Il émet l'avis que l'état devrait se contenter d'établir des prescriptions pour réduire le danger que comportent les installations et au surplus laisser intact la liberté d'action des entreprises particulière.

Die älteste und umfangreichste Elektrizitätsgesetzgebung weist England auf. Bereits im Jahre 1882 wurde das erste Gesetz über die elektrische Beleuchtung erlassen. Es führte die Genehmigungspflicht für alle Unternehmungen, auch für die von öffentlichen Körperschaften, durch das Handelsamt ein und enthielt drückende und einschneidende Bestimmungen bezüglich der Strompreise und des Heimfallrechtes. Letztere wurde durch das Gesetz vom Jahre 1888 etwas abgeändert. — Diese beiden Gesetze wurden im Jahre 1899 durch ein umfangreiches Gesetz, das sogenannte Klauselgesetz, ergänzt, das die einzelnen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, die in den verschiedenen Konzessionsurkunden, provisorischen Ordern und Spezialgesetzen niedergelegt waren, zusammenfasste. Die genannten Gesetze waren der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere der Ausbreitung der Unternehmungen über die engeren Stadtgrenzen hinaus, sehr hinder-

lich. Erst der Krieg hat die Regierung über die Unzweckmässigkeit der bisherigen Gesetzgebung belehrt. In einer Eingabe an den Handelsminister im Jahre 1919 wird darauf hingewiesen, dass die einschränkenden Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung einen äusserst verderblichen Einfluss auf die Entwicklung des Elektrizitätswesens in Grossbritannien ausgeübt hat; sie sei schuld an der unökonomischen Zersplitterung der Elektrizitätsversorgung, an der Abschreckung des Unternehmerkapitals, an der Verhinderung grosszügiger Zusammenfassung der Stromerzeugung. Es wurde während des Krieges ein Ausschuss für die Neugestaltung der Elektrizitätsversorgung von seiten der Regierung eingesetzt, und auf Grund seiner Studien und der sich anschliessenden Verhandlungen wurde von der Regierung ein neuer Elektrizitätsgesetzentwurf eingereicht, der im Dezember 1919 Gesetzeskraft erlangte. Darnach steht nunmehr die Förderung, Regelung und Ueberwachung der Elektrizitätswirtschaft fünf vom Handelsamt zu ernennenden Elektrizitätskommissaren zu. Sie haben zunächst die Aufgabe, das Reich in Elektrizitätsdistrikte einzuteilen, innerhalb derer sich Körperschaften, Elektrizitätsverbände, bilden sollen, die die unmittelbare Elektrizitätsbewirtschaftung ihres Gebietes übernehmen. Diese Bildung der Elektrizitätskörperschaften ist im allgemeinen freiwillig, sowohl hinsichtlich ihrer Grenzen, ihrer Organisation, als auch der technischen und finanziellen Ausgestaltung, doch können die Elektrizitätskommissare ihrerseits Vorschläge machen und Abänderung verlangen. Die so gebildeten Elektrizitätsverbände haben die Verpflichtung, eine billige und reichliche Elektrizitätsversorgung innerhalb ihres Bezirkes herbeizuführen und zu sichern und erhalten zu diesem Zwecke das Recht, bestehende Anlagen zu erwerben und neue zu bauen. Die Rechte der bestehenden Unternehmungen sind in ziemlich weitem Umfang gesichert.

Die Regierung war mit der Annahme dieses Gesetzes noch nicht zufrieden, da der von ihr gewünschte Zwang zur Bildung der Elektrizitätskörperschaften mit dem Enteignungsrecht für bestehende Anlagen nicht aufgenommen worden war. Verschiedene Versuche, dies noch nachträglich durchzusetzen, scheiterten am Widerstand der Parlamente. Inzwischen haben die Elektrizitätskommissare ihre Arbeit aufgenommen, das Land in Bezirke abgegrenzt und in zahllosen Verhandlungen mit den Interessenten Fühlung genommen. Nur in ganz wenigen Bezirken sind die Elektrizitätsverbände bereits gebildet. Dabei hat sich herausgestellt, dass ihnen noch bestimmte finanzielle Befugnisse verliehen werden müssen, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg lösen sollen. Nach verschiedenen Abänderungen wurde im Jahre 1922 im Parlament ein entsprechender Zusatz zu dem letzten Gesetz vorgelegt, der gegen die Bedenken zahlreicher Parlamentarier, den gemeindlichen Körperschaften neue finanzielle Befugnisse zuzugestehen, schliesslich angenommen wurde. Nunmehr haben die Bezirkskörperschaften das Recht, Gelder für den Ankauf von Kraftwerken, für die Errichtung neuer Anlagen und für die Beteiligung an fremden Unternehmungen aufzunehmen. Auch die Rechte der Gemeinden in dieser Hinsicht sind erweitert. Ferner sind die Rechte der Kommissare zum Teil ausgedehnt, zum Teil, z. B. hinsichtlich des Eingriffs in die Stromlieferungsrechte bestehender Privatunternehmungen, eingeschränkt worden. Auch die ganze Organisation der Bezirksverbände kann etwas beweglicher gestaltet werden. Ob es nunmehr gelingt, die Elektrizitätswirtschaft in England in zeitgemässer Weise auszustalten, muss die Zukunft lehren.

In Holland haben die Regierungsbehörden namentlich im letzten Jahrzehnt eine intensive Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätsgesetzgebung entfaltet. Im Jahre 1913 wurde der zweiten Kammer der Generalstaaten ein Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Elektrizitätsvorsorge unterbreitet, demzufolge für alle derartigen Anlagen eine königliche Genehmigung erforderlich sein sollte. Sie sollte kündbar sein und gegen Entschädigung an das Reich fallen. Das Gesetz fand nicht die Billigung des Parlaments. Inzwischen haben sich die Gemeinden und Provinzen die Ausgestaltung der Elektrizitätsversorgung besonders angelegen sein lassen, so dass die gesamte Elektrizitätsversorgung — mit wenig Ausnahmen — im Besitze öffentlicher Körperschaften sich befindet. Mit dem Aufkommen von Tendenzen, die

die weitere Zusammenfassung der Elektrizitätserzeugung und ihre Fortleitung auf grosse Entfernungen zum Ziele hatten, tauchte bei den staatlichen Organen wiederum der Plan auf, die Erzeugung der elektrischen Energie und ihre Fortleitung unter hoher Spannung dem Staate zu überantworten. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf, der auf den Vorarbeiten einer besonders hierzu ernannten staatlichen Kommission beruhte, wurde Anfang 1920 der holländischen Kammer zugeleitet. Diesem Entwurf zufolge sollte unter staatlicher Führung eine Aktiengesellschaft für das ganze Land gegründet werden, an der neben dem Staate die Provinzen, Gemeinden und die von der Regierung konzessionierten Unternehmungen beteiligt sein sollten. — Die weitere Verteilung durch Mittelspannung war den Provinzen, der unmittelbare Verkauf an die Verbraucher den Gemeinden und Städten vorbehalten. Die bestehenden Unternehmungen könnten bei erheblichen Erweiterungen in das neue Staatsunternehmen eingegliedert werden. In allen Elektrizitätsangelegenheiten sollte dem Minister ein Elektrizitätsbeirat zur Seite stehen. Vor und während der Beratung dieses Gesetzentwurfs hat die Vereinigung der niederländischen Elektrizitätswerke in umfangreichen und wertvollen Arbeiten zu den technischen Problemen Stellung genommen und gelangte zu einer Ablehnung des staatlichen Entwurfes. Er stiess dann auch in der Kammer auf erheblichen Widerstand und wurde von der Regierung zurückgenommen, da der Nachweis, dass durch die vorgesehene Monopolisierung eine Verbesserung der Elektrizitätswirtschaft erreicht werden könne, als nicht erbracht angesehen wurde. Die Arbeiten, die eine weitere staatliche Beeinflussung der Elektrizitätswirtschaft zum Ziele haben, werden inzwischen fortgesetzt.

In *Belgien* ist auf dem Gebiete der Elektrizitätsgesetzgebung bisher verhältnismässig wenig geschehen. Die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Arbeit war auch für öffentliche Zwecke der Privatwirtschaft überlassen. Die Gemeinden erteilten den Privatunternehmungen Konzessionen auf eine Anzahl Jahre, wobei sich die Unternehmer vielfach so weitgehend sicherten, dass sie während dieser Zeit vor jeder Einmischung seitens des Staates oder der Provinzen bewahrt blieben. Die Kommunen konnten auch selber als Unternehmer auftreten, brauchten dann aber nach dem Kommunalgesetz die Genehmigung der „Deputation permanente“ zur Aufbringung der erforderlichen Kapitalien. Das Kommunalgesetz ging soweit, den Gemeinden zu verbieten, sich zur Errichtung von elektrischen Anlagen zusammenzuschliessen, ja, es war ihnen sogar untersagt, elektrische Energie von einer Nachbargemeinde einzukaufen. Seit dem Kriege ist wiederholt versucht worden, von seiten des Staates in die Elektrizitätswirtschaft einzugreifen, um den Bau von kleineren Zentralen zukünftig zu verhindern und zu einer rationellen Ausnutzung der bestehenden Anlagen zu gelangen. Eine Regierungskommission hat allgemeine Richtlinien ausgearbeitet, in denen die Verbindung der bestehenden grösseren Kraftwerke durch ein Hochspannungsnetz und der Ausbau neuer in bezug auf Kohlen- und Wasserverhältnisse günstig gelegener Elektrizitätswerke befürwortet wird. Da die bestehenden Konzessionen der Privatunternehmungen unter Umständen für die rasche Verwirklichung dieses Planes ein Hindernis bilden können, wurde gleichzeitig eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche die Regierung ermächtigen sollte, über Einwände der bestehenden Unternehmungen hinwegzugehen. Die Gesetzesvorlage und die Richtlinien wurden in den interessierten Kreisen diskutiert und der Regierung ein Bericht über die Stellungnahme dieser Kreise zugestellt. Weitere Massnahmen sind seither nicht erfolgt. Inzwischen haben sich aber die Provinzialverwaltungen der Angelegenheit bemächtigt. Zunächst hat die „Deputation permanente“ eine Kommission ernannt, die damit beauftragt wurde, die Elektrifizierung jeder Provinz zur Förderung der Industrie näher zu untersuchen und entsprechende Vorschläge zu machen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind einzelne Projekte auch bereits in Angriff genommen. Die Hauptschwierigkeit für die Ausführung besteht darin, eine Einigung zwischen den Interessen der Provinz, den Gemeinden und der bestehenden Unternehmungen herbeizuführen, insbesondere, da das Kommunalgesetz den Gemeinden jedes Zusammenarbeiten mit dritten Personen zu geschäftlichen Zwecken verbietet. Dies hat die Regierung eingesehen und in

der Verordnung vom 1. März 1922 Abhilfe geschaffen. Darnach ist es nunmehr den Gemeinden gestattet, unter sich mit der Provinz oder mit Privatgesellschaften Unternehmungen, die in öffentlichem Interesse gelegen sind, zu errichten, oder sich an solchen zu beteiligen.

Auch *Luxemburg* besitzt bislang keine ausgesprochene Elektrizitätsgesetzgebung. Vor dem Kriege stand es jeder Kommune frei, nach eigenem Gutdünken die Elektrizitätsversorgung innerhalb ihres Bezirkes zu regeln. Lediglich für die Benutzung öffentlicher Wege waren von dem Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten bestimmte Bedingungen, die sich auf die technische Ausführung der Anlagen, sowie auf das Verhältnis zu den Wegeberechtigten bezogen, vorgeschrieben. Erst seit dem Kriege haben die Behörden der Elektrizitätswirtschaft mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Das Studium der Frage einer Gesamtversorgung des Landes mit elektrischer Energie wurde vom Staate in die Hand genommen und zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht. Gesetzgeberische Massnahmen sind jedoch noch nicht in Aussicht genommen, doch wirkt der Staat auf die städtischen Behörden und Privatunternehmer ein, damit neue Anlagen nur nach Genehmigung durch die Regierung errichtet werden. Auch Stromlieferungsverträge zwischen Privatunternehmern und verschiedenen Gemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Staat. In einer Bekanntmachung des Generaldirektors der Justiz und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juli 1921 sind die Bedingungen aufgezählt, unter denen Genehmigungen zur Ausführung elektrischer Versorgungsanlagen erteilt werden. Diese Bedingungen sind recht weitgehend und enthalten z. B. auch die Bestimmung, dass die Konzession von Rechts wegen ohne irgendeinen Anspruch auf Entschädigung erlischt, von dem Zeitpunkt ab, an dem vom Staat oder unter seiner Beihilfe eine nationale Ueberlandzentrale dem Betriebe übergeben und die an die Anlage des Gesuchstellers angeschlossene Gegend in den Versorgungsbereich dieses Unternehmens einbezogen wird. Der Staat behält sich das Recht, aber nicht die Verpflichtung vor, gegen eine gerechte und angemessene, im Nichteignungsfalle durch eine Schiedsperson festzusetzende Entschädigung die Werkanlagen des Konzessionärs zu übernehmen.

Die Elektrizitätswirtschaft *Frankreichs* baut sich auf dem Gesetz vom 15. Juli 1906 auf. Es beschäftigt sich hauptsächlich mit den Bedingungen, unter denen den Unternehmern die Errichtung elektrischer Anlagen gestattet ist. Sobald eine solche Anlage öffentliche Wege benutzt, kann sie entweder auf Grund einer Erlaubnis der Wegeverwaltung ohne zeitliche Beschränkung errichtet und betrieben werden, oder auf Grund einer Konzession mit beschränkter Dauer nach den Bestimmungen eines Pflichtenheftes (*cahier de charge*). Ausserdem besteht noch die Möglichkeit, dass ihr die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Die Mehrzahl der Unternehmungen hat von der ersten Möglichkeit, d. h. von der blossen Erlaubnis zur Wegebenutzung, Gebrauch gemacht, obwohl jedes Monopol dadurch ausgeschlossen war, jedoch war damit den öffentlichen Gewalten jeder Einfluss auf die Elektrizitätswirtschaft entzogen. Für den Fall, dass den Elektrizitätsunternehmungen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, sind ihnen Leitungs- und Enteignungsrechte in gewissem Umfange zugestanden.

Für die Pflichtenhefte sind von der Regierung Typen vorgeschrieben, die im Laufe der Jahre, insbesondere während des Krieges, wiederholt geändert wurden. Sie sehen Maximaltarife sowie Heimfallrechte vor; zu Ende des Krieges wurde ein allgemeiner Schlüssel vorgesehen, nach dem die Verkaufstarife den veränderten Verhältnissen angepasst werden konnten. Wie anderwärts, haben auch in Frankreich die Wirtschaftsverhältnisse dazu geführt, der Zusammenfassung der Elektrizitätsproduktion und der möglichst grossen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Kraftquellen besondere Fürsorge angedeihen zu lassen. Ein im Jahre 1918 im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingesetzter Studienausschuss hat die Verhältnisse geprüft und die Summen ermittelt, die zur Erreichung dieser Zwecke notwendig sind. Sie sind so gross, dass sie vom Privatkapital allein nicht aufgebracht werden können, so dass das Zusammenarbeiten des Staates mit der Initiative des Privat-

unternehmers für notwendig gehalten wird. Diesen Bestrebungen ist ein Zusatz zu dem Gesetz vom 15. Juli 1906 entsprungen, der inzwischen in Kraft getreten ist. Danach kann der Staat, um eine vollkommenere Ausnutzung und bessere Verteilung der von thermischen und hydraulischen Kraftwerken erzeugten elektrischen Arbeit sicherzustellen, aus eigener Initiative die Erzeuger und, falls notwendig, auch die Verteiler der elektrischen Energie, die Departements, die Gemeinden und öffentlichen Verwaltungen eines bestimmten Bezirks veranlassen, unter seiner Leitung und nötigenfalls mit seiner finanziellen Unterstützung eine besondere Körperschaft zu errichten zum Zwecke der Erbauung und des Betriebes eines Hochspannungsnetzes, das insbesondere die Kraftwerke unter sich und mit den Transformatorenstationen, von denen die Verteilungsleitungen ausgehen, verbinden soll. Falls einzelne Unternehmer, deren Mitarbeit der Staat zur Erreichung seiner Zwecke für unerlässlich hält, ihre Teilnahme verweigern, kann der Staat unter Anzeige an den Elektrizitätsausschuss ihre Anlagen ankaufen, falls die Konzession dies vorsieht, oder auf Grund der bestehenden Gesetze enteignen. Durch Finanzgesetz werden in jedem Jahre die Mittel bezeichnet, die der Minister der öffentlichen Arbeiten für die vorstehenden Zwecke verwenden kann. Das Pflichtenheft setzt die Taxen fest, unter denen die zu bildenden Körperschaften ihre Leitungen den vorhandenen Unternehmungen zur Fortleitung der elektrischen Energie überlassen müssen, ebenso können die bestehenden Unternehmungen gezwungen werden, ihre eigenen Leitungen der Körperschaft gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Von einschneidender Bedeutung für die Elektrizitätswirtschaft Frankreichs ist ferner die Neuordnung der Wasserrechtsverhältnisse durch das Gesetz vom 16. Oktober 1919. Darin ist bestimmt, dass Konzessionen zur Ausnutzung von Wasserkräften nur vom Staate im Einvernehmen mit dem Generalrat des in Frage kommenden Bezirkes verliehen werden dürfen, und zwar ausschliesslich an Franzosen oder Gesellschaften nach französischem Recht, deren Funktionäre in der Mehrzahl wiederum Franzosen sein müssen. Die Genehmigung wird auf 75 Jahre erteilt, kann aber verlängert werden. Dem Konzessionär werden ziemlich weitgehende Wege- und Enteignungsrechte verliehen, andererseits muss er sich hinsichtlich der Strompreise, der Verwendung der elektrischen Energie, des Heimfalls und Rückkaufs durch den Staat, sowie bezüglich der Beteiligung öffentlicher Körperschaften am Kapital und am Ertrag weitgehende Auflagen gefallen lassen.

Ein Dekret vom 30. Juli 1920 regelt sehr eingehend die Ausführungsbestimmungen, ein weiteres vom 5. September 1920 gibt den Wortlaut des Pflichtenheftes, das allen Konzessionen zugrunde zu legen ist.

In Italien wurde den Elektrizitätsunternehmungen schon frühzeitig durch das Gesetz vom 16. Juni 1894 ein Wegerecht, wenn auch in ziemlich begrenztem Umfange, verliehen. Darnach ist jeder Eigentümer verpflichtet, die Führung elektrischer Leitungen durch sein Grundstück gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie industriellen Zwecken dienen. Anderseits wurde den elektrischen Unternehmungen in Italien frühzeitig eine sehr unangenehme Gabe in Form der Besteuerung des elektrischen Lichtes beschert und zwar durch das Gesetz vom 8. August 1895, in dem gleichzeitig festgesetzt ist, dass jeder, der ein Kraftwerk errichten will, dies der zuständigen Finanzintendantur anzeigen muss. Seit dem Erlass dieser beiden Gesetze hat sich der Staat mit der Elektrizitätswirtschaft nur in verhältnismässig geringem Umfang gesetzgeberisch beschäftigt. Erst die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg, insbesondere die Notwendigkeit, die vorhandenen Wasserkräfte zum Ersatz der für Italien besonders kostbaren Kohle auszunutzen, führten nach dem Kriege zu einer Anzahl gesetzgeberischen Massnahmen, die die Erreichung dieses Ziels erleichtern sollten. Alle diese Verordnungen lassen deutlich den Grundsatz erkennen, dass der italienische Staat an eine eigene Betätigung oder gar an eine Monopolisierung der Elektrizitätswirtschaft nicht denkt, sondern lediglich bestrebt ist, die private und kommunale Unternehmertätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen. Durch die Verordnung vom 2. Oktober 1919 wird der Staat ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkraftanlagen und die Errichtung von Fernleitungen sehr

beträchtliche finanzielle Beihilfe zu gewähren. So wird für jede Wasserkraftanlage, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1919 begonnen wurde, 15 Jahre hindurch eine jährliche Unterstützung von 40 Lire für die ausgebaute Pferdekraft in Aussicht gestellt, sie hört spätestens im Jahre 1940 auf. Die so unterstützten Wasserkraftanlagen werden gleichzeitig von der Gebäudesteuer befreit. Neugebaute Fernleitungen mit einer Spannung über 2000 Volt erhalten je nach Länge und Gewicht 0,15 – 0,25 Lire pro kg Leitungskupfer. Für landwirtschaftliche Unternehmungen ist ausserdem noch ein Beitrag von 40 % zu den Kosten der Transformatorenstation sowie für den zur Bodenbearbeitung und für Erntezwecke verwendeten Strom eine Prämie von 3 Cts. pro kWh in Aussicht genommen. Die Verordnung vom 9. Oktober 1919 bringt wesentliche Veränderungen des bereits im Jahre 1884 erlassenen Gesetzes über die öffentlichen Wasserstrassen. Die Konzessionsdauer soll in der Regel 60 Jahre betragen. Nach Ablauf dieser Zeit sollen alle Bauten und die Druckrohrleitungen kostenlos an den Staat übergehen, während die Maschinenanlage nach dem Schätzungsrecht übernommen werden kann. Den Grosskraftanlagen wird auch für Leitungen das Enteignungsrecht verliehen. Für künstliche Stauanlagen sind beträchtliche Staatsbeihilfen, im allgemeinen 8000 Lire für jede Million m³ Stauraum, in Aussicht gestellt, doch behält sich der Staat einen Anteil an den Erträgnissen des Unternehmens vor. Nach einem andern Dekret vom 2. Mai 1920 kann Unternehmern, die Strom für die Elektrifizierung der Eisenbahn liefern, 20 Jahre hindurch ausser den in der Verfügung vom 2. Oktober 1919 vorgesehenen Zuschüssen eine weitere Unterstützung von 40 Lire pro kW und Jahr gewährt werden. Einige zusätzliche Verfügungen enthalten Ausführungsbestimmungen und Vorschriften für das Verfahren.

Die in *Spanien* bestehenden Vorschriften beschäftigen sich in der Hauptsache mit den Vorbedingungen für die Genehmigung elektrischer Anlagen. Jedes öffentliche Elektrizitätswerk bedarf der Konzession durch den Zivil-Gouverneur der betreffenden Provinz. Wichtigere Fälle sind dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen. Die Konzessionierung von Wasserkräften regelt die königliche Verordnung vom 14. Juni 1921; sie schreibt vor, dass Maximal- und Minimaltarife festgesetzt werden müssen, und dass die Wasserkraftwerke nach 65 Jahren ohne Entschädigung an den Staat fallen. Auch ein Vorkaufsrecht behält sich der Staat für einen Teil der erzeugten Energie vor. Bemerkenswert ist, dass die Lieferungen für Wasserkraftanlagen dem Gesetz für den Schutz der nationalen Industrie unterliegen, d. h., es müssen einheimische Fabrikate verwendet werden.

Neuere staatliche Massnahmen beschäftigen sich mit der Förderung der Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte und Verteilung der elektrischen Energie im ganzen Königreich. Durch Erlass wurde im Jahre 1918 die ständige spanische Elektrizitätskommission mit dem Studium der Frage der Errichtung eines staatlichen Netzes beauftragt. Die Kommission hat in kurzer Zeit ein Projekt ausgearbeitet und Gesetzesbestimmungen für die Verwirklichung vorgeschlagen. Demnach soll der Bau und der Betrieb des Hochspannungsnetzes, das die hauptsächlichsten Kraftzentralen des Landes verbindet, dem Staaate obliegen. Das Netz soll allen Elektrizitätserzeugern und Verteilern gegen eine Abgabe, die gesetzlich festzulegen ist, zur Verfügung gestellt werden. Unter bestimmten Bedingungen sollen bestehende Unternehmungen gezwungen werden können, sich an das in Aussicht genommene staatliche Netz anzuschliessen. Falls Teile des Netzes von Privatunternehmungen bereits erbaut sein sollten, soll der Staat ermächtigt werden, diese Teile zu mieten oder zu kaufen. Ueber das weitere Fortschreiten und die Verwirklichung des Projektes ist nichts bekannt geworden.

In *Portugal* beschäftigt sich ein Dekret der provisorischen Regierung vom 24. Mai 1911 u. a. auch mit der Regelung der Elektrizitätswirtschaft und zwar in sehr engem Anschluss an die französische Gesetzgebung. Darnach bedarf die Errichtung und der Betrieb der elektrischen Anlagen der besonderen Genehmigung der Behörden, in deren Gebiet die Ausübung der Konzession erfolgen soll. Sie kann mit oder ohne Erklärung der Gemeinnützigkeit erteilt werden, in letzterem

Falle nur auf Grund öffentlichen Wettbewerbs und ohne Verleihung eines Monopols. Die als gemeinnützig erklärten Unternehmungen erhalten, wie in Frankreich, Leitungs- und Enteignungsrechte. Wie dort, werden auch hier den Konzessionen feststehende Pflichtenhefte zugrunde gelegt. Ferner sind im Gesetz eingehende technische Vorschriften für die Ausführung der Anlagen enthalten, u. a. auch die Vorschrift, dass die Stromlieferung an den Abnehmer nicht eher erfolgen darf, bis die dem letzteren gehörigen Installationen durch die technische Behörde der Regierung in der vorgeschriebenen Weise genehmigt ist. — Weitere Bestimmungen regeln die Haftung des Unternehmers und verpflichten ihn, in seinen Anlagen alle jene Apparate und Messinstrumente anzuschaffen, die zur Feststellung der technischen Bedingungen des betreffenden Betriebes und für die Aufzeichnung der vollzogenen Messungen für nötig erachtet werden. Elektrizitätszähler dürfen, wie in Oesterreich, nicht verwendet werden, bevor sie von der technischen Regierungsbehörde überprüft und plombiert sind.

Wenn man zu den aussereuropäischen Ländern übergeht, so findet man, dass das Land, das die am meisten entwickelte Elektrizitätswirtschaft von allen Ländern aufweist, die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* eine Elektrizitätsgesetzgebung im europäischen Sinne überhaupt nicht besitzt. Die Konzessionen werden von den Gemeinden und Staaten vergeben und die Betriebsführung wird im allgemeinen von Ausschüssen überwacht, die für alle gemeinnützigen Unternehmungen eingesetzt sind. Das Verfahren und die gesetzlichen Bestimmungen hierfür sind in den einzelnen Staaten verschieden. Im allgemeinen bestehen diese Kommissionen aus 3 – 7 Mitgliedern, die von dem Gouverneur mit Zustimmung des Senates des betreffenden Landes ernannt werden. In einigen Staaten jedoch erfolgt die Wahl der Kommissare durch das Volk. Ihre Aufgaben sind im allgemeinen die Ueberwachung der Strompreise und Stromlieferungsbedingungen, die Festsetzung der Form der Rechnungsabschlüsse, die Genehmigung der Ausgabe von Obligationen und die Schätzung des Wertes der Anlagen bei Eigentumsübergang und bei Festsetzung der Tarife. In den meisten Staaten unterliegen die Unternehmungen der Gemeinden der Ueberwachung durch die gleichen Kommissionen wie die der Privatunternehmer. Die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft ist durch das neue Wasserkraftgesetz vom 11. Juni 1920 eingeschränkt, in dem den zentralen Bundesbehörden weitgehende Befugnisse eingeräumt worden sind. Es ist die Einrichtung eines Bundesausschusses für Wasserkraftwirtschaft vorgesehen, in dem Vertreter der wichtigsten Ministerien, sowie Sachverständige Sitz und Stimme haben. Er hat über die Erteilung von Konzessionen bis zur Höchstdauer von 50 Jahren zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Konzession entweder verlängert werden, oder die Kommission kann die Anlagen gegen Erstattung des Wertes der Bauwerke übernehmen und selbst betreiben.

Eine besondere Bewegung, die auf eine Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft hinzielt, hat in *Kalifornien* eingesetzt. Das Bedürfnis nach Ausnutzung der zahlreich zur Verfügung stehenden Kraftquellen ist ausserordentlich gross. Verschiedene Interessentengruppen, namentlich Verbände der Städte und Gemeinden, haben unter Führung der staatlichen Eisenbahnkommission einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem als Grundsatz aufgestellt ist, dass es Aufgabe des Staates sei, die Staatsgewässer zu erhalten, zu entwickeln, zu verwalten, zum Nutzen und Gebrauch der Bevölkerung. Die Verwaltung der Gewässer soll einem „Wasser- und Kraft-Amt“ übertragen werden, das die Aufgabe hat, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere Wasserrechte, Grundeigentum usw. zu erwerben, Kraftanlagen zu erbauen und für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie tätig zu sein. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel soll das Amt Schuldverschreibungen bis zum Höchstbetrage von 500 Millionen Dollar ausgeben, wofür der Staat Kalifornien die Bürgschaft übernehmen soll. Dem Amt soll ein Finanzkomitee beigegeben werden. — Dieser Gesetzentwurf soll einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Einstweilen machen sich sehr erhebliche Widerstände geltend, da weite Kreise der Ansicht sind, dass sich der Staat wirtschaftlich aktiv nicht betätigen soll.

Daneben werden in anderen Staaten umfangreiche Projekte über die Verbindung der bestehenden Kraftwerke und die bessere Ausnutzung der vorhandenen Energiequellen ausgearbeitet. Vielfach wird hierbei staatliches Eingreifen bzw. staatliche Unterstützung verlangt.

Auch in Mexiko sind Bestrebungen im Gange, ein Wasserkraft- und Elektrizitätsgesetz zu erlassen, in dem wichtige Befugnisse den staatlichen Gewalten übertragen werden sollen. Ein Entwurf ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

In den *südamerikanischen Staaten* beginnt man, sich von Staats wegen mit der Elektrizitätswirtschaft intensiver zu beschäftigen. In *Chile* besteht bereits ein Gesetz vom August 1904, das den Präsidenten der Republik ermächtigt, Konzessionen zur Benutzung der öffentlichen Wege für eine Dauer von 10 Jahren für Luftleitungen und von 20 Jahren für Erdkabel zu gewähren, während er Konzessionen für die Ausbeutung von Wasserkräften auf unbeschränkte Zeitdauer vergeben kann. Das Gesetz jedoch sieht keinerlei Enteignungsrecht für den Konzessionär vor, ein Mangel der sich bei der Ausbreitung der Elektrizitätsunternehmungen fühlbar gemacht hat. Auf Vorstellung der interessierten Kreise hat die Regierung eine Kommission ernannt, die einen Entwurf ausgearbeitet hat. Er beschäftigt sich mit den Konzessionen für den Ausbau von Wasserkräften und für die Errichtung von Fernleitungen, die zu verleihen dem Präsidenten der Republik vorbehalten sein sollen. Die Konzession soll nur an chilenische Staatsbürger oder an Gesellschaften nach chilenischem Recht vergeben werden, eine Mindestdauer von 30 Jahren und eine Höchstdauer von 80 Jahren besitzen. Eine ständige Kommission soll die erforderlichen Vorarbeiten leisten, auch über die sonstigen für die Konzession massgebenden Bedingungen, insbesondere Festsetzung der Strompreise, entscheiden. Das Gesetz hat die Kammer bereits beschäftigt.

In den englischen Dominien ist die Elektrizitätsgesetzgebung entsprechend den vielfältigen Beziehungen zu dem Mutterland weitgehend entwickelt. In *Kanada* besteht eine Wasserkraftkommission, die die gesamte Elektrizitätswirtschaft überwacht. Sie hat das Recht, selbst Anlagen zu erbauen und hat verschiedene grössere Werke errichtet.

Von der südafrikanischen Union besitzen *Transvaal* und die *Kap-Provinz* bereits seit längerer Zeit Elektrizitätsgesetze. In *Transvaal* bestimmt das Gesetz vom April 1910, dass der Bergwerkminister über alle Bewerbungen und Konzessionen verfügen soll. Ihm steht ein Beirat von 5 Mitgliedern zur Seite. Die Bedingungen für die Verleihungen von Konzessionen sind äusserst drückend und beschränkend. Die technische und wirtschaftliche Ausgestaltung jeder Anlage ist vollständig von der Zentralstelle abhängig. – Etwas freier ist die Gesetzgebung der Kap-Provinz. Auch hier ist die Zustimmung des Administrators für die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätsanlagen notwendig, doch sind seine Befugnisse nicht so weitgehend wie in *Transvaal*. Ein Zusatz vom Jahre 1916 gibt den bestehenden Unternehmungen das Recht, auch ausserhalb des konzessionierten Gebietes Strom zu liefern und sich mit anderen Unternehmungen zusammenzuschliessen. – Um die Elektrizitätsgesetzgebung in der ganzen südafrikanischen Union zu vereinheitlichen, wurde im Jahre 1922 ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet. Es soll für die ganze Union ein Elektrizitätsversorgungsausschuss gebildet werden; seine Aufgaben bestehen in der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb von Unternehmungen für eine wirksame Elektrizitätsversorgung zu möglichst niedrigen Kosten, in der Untersuchung neuer oder zusätzlicher Möglichkeiten für die Stromversorgung innerhalb eines Gebietes und für die bessere Zusammenarbeit bestehender Unternehmungen. Der Ausschuss soll in der Lage sein, Elektrizitätsunternehmungen selbst zu errichten, Geld aufzunehmen, Grundstücke und Wasserrechte zu erwerben, überhaupt die gesamte Elektrizitätsversorgung selbst auszuüben. Er soll die Erlaubnis erhalten, die von ihm errichteten Unternehmungen an Privatunternehmer zu übertragen, wenn er überzeugt ist, dass die ökonomischen Bedingungen auf diese Weise am besten gewahrt sind. Neben dem Ausschuss soll ein besonderes Elektrizitätsamt errichtet werden, das die Elektrizitätsversorgung durch den Ausschuss oder durch die von ihm ins Leben gerufenen Unternehmungen überwachen soll. Sämtliche Elektrizitätsunternehmungen sollen

konzessioniert werden. Dabei kann die Höchstmenge an Elektrizität, welche erzeugt werden soll, vorgeschrieben und ebenso die Leistungsfähigkeit der Anlage begrenzt werden. Für Unternehmungen, die nicht dem Ausschuss gehören, wird eine Enteignungsmöglichkeit zugunsten des Staates vorgesehen.

In *Indien* besteht seit 1910 ein Elektrizitätsgesetz, das durch Nachträge wiederholt abgeändert worden ist. Die Errichtung und der Betrieb eines Elektrizitätswerkes setzt die Erlaubnis der zuständigen Lokalbehörde voraus, ein Monopol soll nicht erteilt werden. Die Konzession kann bei Verfehlungen des Unternehmers zurückgezogen werden. Den Gemeindebehörden soll das Recht des Kaufes der innerhalb ihrer Bezirke errichteten Unternehmungen bereits nach Ablauf von 5 Jahren zustehen, und, falls sie von diesem Recht nicht Gebrauch machen, geht es auf die übergeordnete politische Gebietsbehörde über. Der Unternehmer darf ohne Genehmigung der Bezirksbehörde weder andere Unternehmungen kaufen noch sich an solchen beteiligen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung und Abänderung durch die Bezirksbehörden. Das Gesetz legt in genauen Ausführungen das Vorgehen bei der Bewerbung und die Bestimmungen, die bei den Konzessionen vorzusehen sind, dar. — Ausser diesem Gesetz ist noch eine ausführliche Verordnung erschienen, die die technischen Bedingungen beim Bau der Anlage, bei der Erzeugung, der Fortleitung, der Lieferung und dem Gebrauch der elektrischen Energie, die Form der Betriebsabrechnungen usw. vorschreibt.

Bei den *australischen Staaten* ist insbesondere die Elektrizitätsgesetzgebung des Staates *Viktoria* zu erwähnen. In Anlehnung an das englische Vorbild wurde im Jahre 1918 durch Gesetz eine Elektrizitätskommission eingesetzt, mit der Aufgabe, ein einheitliches Stromlieferungssystem in dem Staate zu errichten und die Stromlieferung im ganzen an die Unterverteiler zu übernehmen. Die Vollmachten der Kommission wurden im Jahre 1920 in grossem Umfang erweitert; sie besitzt nunmehr die Befugnis, elektrische Anlagen zu erbauen und zu betreiben und bestehende Unternehmungen auf dem Wege der Vereinbarung zu erwerben. Auch ist das früher den Gemeindebehörden eingeräumte Recht, die Elektrizitätsunternehmungen innerhalb ihrer Gebiete käuflich zu erwerben, auf die Kommission übergegangen. Für neue Genehmigungen werden ausserordentlich schwere Bedingungen gestellt. So behält sich die Kommission das Recht vor, die Unternehmungen zu irgend einer Zeit mit sechsmonatlicher Ankündigung zum gemeinen Wert zu kaufen, alle Uebertragungsleitungen mit einer Spannung über 450 Volt zu errichten und zu betreiben, und die grösseren Abnehmer innerhalb des genehmigten Bezirkes zu beliefern. Gegen diese drückenden Bestimmungen macht sich lebhafter Widerstand seitens der bestehenden Gesellschaften und der kommunalen Unternehmungen geltend.

In *Niederländisch Indien*, das an den verschiedensten Kraftquellen, Kohle, Erdöl und Wasserkräften reich ist, beschäftigt sich die Regierung mit dem Ausbau der Elektrizitätsversorgung. Es ist eine besondere Behörde für Wasserkraft- und Elektrizitätsversorgung eingesetzt, die zunächst ein Wasserbuch angelegt hat und nunmehr auch in staatlichem Auftrag den Bau von Wasserkraftwerken in Angriff genommen hat. Für die Verteilung geht der Staat mit Privatgesellschaften zusammen.

In *Japan* ist durch das Gesetz betreffend Regelung der Elektrizitätsunternehmungen vom 29. März 1911 bestimmt, dass jeder, der Elektrizitätsunternehmungen betreiben will, die Erlaubnis des zuständigen Ministers, und zwar des Verkehrsministers, einzuholen hat. Er erteilt die Konzessionen, die dem Unternehmer Leitungsrechte, Wegerechte und erforderlichenfalls auch Enteignungsrechte verleihen. Nach erhaltener Genehmigung hat der Unternehmer ausführliche Pläne mit genauer Beschreibung an den Verkehrsminister einzureichen nach deren Billigung mit dem Bau innerhalb bestimmter Zeit begonnen werden muss. Der Betrieb kann erst nach Besichtigung durch die Regierungsingenieure aufgenommen werden. Das Gesetz stellt ferner die Beschädigung von Elektrizitätsanlagen sowie die unrechtmässige Benutzung oder Änderung elektrischer Anlagen unter schwere Strafen. Es erhielt im Jahre 1916 einen Zusatz, der der Regierung das Recht gibt, zwei oder mehrere

Unternehmer zu zwingen, ihre Leitungen zwecks Austausch von elektrischer Energie zu verbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet wird.

Ueberblickt man diese Fülle von Verordnungen und Massnahmen, so wird trotz zahlreicher Verschiedenheiten ein Gemeinsames offenbar: Ueberall beansprucht der Staat als solcher einen ausschlaggebenden Einfluss bei der Elektrizitätsversorgung. Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten bestehen lediglich hinsichtlich der Ausdehnung dieses Anspruchs. Bei einer kleineren Gruppe von Ländern wird die Alleinherrschaft über die gesamte Elektrizitätsversorgung, das staatliche Monopol angestrebt; bei anderen beschränkt sich der Staat auf eine mehr oder minder grosse Beteiligung am Eigentum und an der Verwaltung, bei einer dritten Gruppe behält er sich das Verfügungsrecht über die Energiequellen, sowie das Mitbestimmungsrecht über die Ausgestaltung der Elektrizitätsversorgung teils mit, teils ohne seine finanzielle Unterstützung vor; aber auch bei diesen letzteren Gruppen besteht die mehr oder weniger ausgesprochene Absicht, die Elektrizitätsversorgung in absehbarer Zeit ganz in die Hände des Staates und der nachgeordneten öffentlichen Körperschaften überzuführen. — Für den unparteiischen Beurteiler, der sich pflichtgemäß von rein wirtschaftlichen Erwägungen leiten lässt, kann kein Zweifel bestehen, dass diese Entwicklung eine ausserordentliche Gefahr für die gesamte Elektrizitätswirtschaft bedeutet. Was zunächst die Frage der gesetzlichen Regelung anbelangt, so muss im Auge behalten werden, dass sich fast alle Gesetze stets nur auf Erfahrungen, d. h. auf Vergangenes aufbauen und in den seltensten Fällen die kommende Entwicklung berücksichtigen können. Sie wirken daher auf einem Gebiet, wie die Elektrizitätswirtschaft, die sich noch in dauernder und lebhafter Um- und Ausgestaltung befindet, hemmend und störend, wie es insbesondere die Geschichte der Elektrizitätsversorgung Englands zeigt. Die Gesetzgebung muss sich daher auf diesem Gebiet darauf beschränken, Auswüchse zu verhindern und die Elektrizitätsversorgung, die im Verkehrswesen, bei der industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Erschliessung aller Kulturländer eine beherrschende Rolle spielt, tatkräftig zu fördern und die durch den wirtschaftlichen Egoismus Einzelner entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Niemand wird hierbei dem Staate das Recht absprechen, sich diejenigen Befugnisse vorzubehalten, die geeignet sind, das allgemeine Interesse zu wahren, ohne das freie Spiel der Kräfte zu beeinträchtigen. Die Elektrizitätsunternehmungen als Licht-, Kraft- und Wärmequellen stellen keineswegs in den Händen der Unternehmer ein gefährliches Monopolinstrument dar, als welches sie so oft fälschlich bezeichnet werden; vielmehr haben sie auf allen Gebieten mit einem ernsthaften und eifrigen Wettbewerb zu rechnen, so dass die im volkswirtschaftlichen Interesse dringend erwünschte Ausbreitung der Elektrizitätsversorgung nur dann Fortschritte machen kann, wenn den Verbrauchern dauernd namhafte Vorteile geboten werden. Dieser Tatsache wird der seiner Verantwortung bewusste Unternehmer immer Rechnung tragen und zwar häufig in höherem Masse, als dies von seiten der öffentlichen Gewalten geschieht, die namentlich in politisch bewegten Zeiten Hemmnisse wirtschaftlicher Art immer nur sehr gering geachtet haben. Alle diese Erwägungen sprechen durchaus dagegen, dass der Staat selbst in ausgedehntem Masse als Unternehmer auftritt oder gar die Elektrizitätswirtschaft ganz für sich beansprucht. Es besteht hierbei nicht nur die oft erörterte und erwiesene Gefahr bürokratischer Geschäftsführung und einseitiger politischer Beeinflussung; es wird auch die Distanz zwischen den unmittelbaren Verbrauchern und den verantwortlichen Eigentümern in einer Weise vergrössert, die für die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung, in deren Beginn wir trotz aller Fortschritte erst stehen, nicht vorteilhaft sein kann. Mögen die verantwortlichen Regierungsstellen sich dieser Zusammenhänge bewusst bleiben und die jetzigen Träger der Elektrizitätsunternehmungen nicht aufhören, durch möglichste Vervollkommnung der Betriebsführung in technischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Eingriffe der Gesetzgebung und des Staates überflüssig zu machen.
